



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 12. Februar 1966

Teil III Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
6.1.66	Anordnung über die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds der Direktoren der handelsleitenden Organe des Konsumgüterbinnenhandels .....	7
17.1.66	Anordnung über die Durchführung von Inventuren im Verkehrswesen .....	8
27.1.66	Anordnung über die Gründung der WB Leichtchemie .....	8

## Anordnung über die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds der Direktoren der handelsleitenden Organe des Konsumgüterbinnenhandels.

Vom 6. Januar 1966

Im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung wird folgendes an geordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die handelsleitenden Organe des Konsumgüterbinnenhandels (nachfolgend HLO genannt), die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

### § 2

#### Bildung des Verfügungsfonds

(1) In jedem HLO wird ein Verfügungsfonds des Direktors gebildet.

(2) Die Höhe des Verfügungsfonds sowie die Zuführungen sind jährlich durch den Direktor des HLO zu begründen.

(3) Die Vorschläge gemäß Abs. 2 sind für die bezirksgeleiteten HLO vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung nach Abstimmung mit dem Minister für Handel und Versorgung und für die zentralgeleiteten HLO vom Minister für Handel und Versorgung gesondert zu bestätigen.

(4) Die Höhe des Verfügungsfonds ist in Abhängigkeit von den optimalen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellungen sowie ihrem voraussetzlichen Nutzeffekt zu bestimmen.

(5) Der Verfügungsfonds des Direktors des HLO wird aus Mitteln gebildet, die dem HLO im Rahmen der geplanten Umlage von den Handelsbetrieben zufließen.

#### Verwendung des Verfügungsfonds

### § 3

(1) Über die Verwendung des Verfügungsfonds entscheidet der Direktor des HLO in eigener Verantwortung.

(2) Die am Jahresende noch vorhandenen Mittel sind bis zu 20 % des Jahresplanbetrages auf das kommende Jahr übertragbar. Die darüber hinaus noch vorhandenen Mittel sind dem Gewinn des HLO zuzuführen.

### § 4

(1) Mittel des Verfügungsfonds dürfen nur verausgabt werden, wenn mit ihrer Verwendung ein entsprechender ökonomischer Nutzen verbunden ist. Dieser Nutzen ist kontrollfähig nachzuweisen.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds sind in der Hauptsache zielgerichtet zur materiellen Stimulierung einzusetzen für

- die Einführung der neuen Technik,
- die Lösung wichtiger perspektivischer Aufgaben des Handelszweiges,
- hervorragende Leistungen von Betrieben, Kollektiven, Einzelpersonen und in Ausnahmefällen für die Auszeichnung ehrenamtlicher Helfer der Handelsbetriebe,
- Erfolge im überbetrieblichen Wettbewerb sowie für überbetriebliche Neuerervorschläge.

### § 5

(1) Bei der Erteilung der Aufgaben sind exakt die Kriterien festzulegen, die zu einer Prämierung bei der Erfüllung bestimmter Kennziffern führen sollen. Vor dem Abschluß von Prämienvereinbarungen und der Festlegung der Prämienhöhe sind zu berücksichtigen:

- die Funktion der zu Prämierenden,
- ob die Leistungen durch leistungsabhängige Gehälter bereits abgegolten werden,
- ob die Leistungen zu den Planaufgaben oder normalen Arbeitsaufgaben der Kollektive oder Einzelpersonen gehören.

(2) Für die Aufholung von Rückständen dürfen nur in Ausnahmefällen Zielprämien ausgesetzt werden.

(3) Die Mittel des Verfügungsfonds können zur Prämierung von Direktoren und Hauptbuchhaltern der Handelsbetriebe eingesetzt werden.